

Alexandra Goy

Das Ende eines Kavaliersdelikts?

Der nachfolgend abgedruckte Gesetzentwurf der GRÜNEN zur „Änderung strafrechtlicher und strafprozessualer Regelungen bei Taten gegen die sexuelle Selbstbestimmung von Frauen“ ist das Ergebnis einer schließlich 5 Jahre dauernden Diskussion zwischen Parteibasis, autonomen Frauen und der Bundestagsfraktion der GRÜNEN, insbesondere des Durchhaltevermögens der Bundesarbeitsgemeinschaft der Frauen der GRÜNEN und des Parteitags in Münster im Juni 1988. Dort wurde mit großer Mehrheit für die Beibehaltung der Mindeststrafe von 2 Jahren bei Vergewaltigung gestimmt.

Zuvor hatte sich die derzeitige Fraktion der GRÜNEN trotz der Entscheidung der Bundesdelegiertenversammlung im Mai 1988 geweigert, einen solchen Entwurf einzubringen. Statt dessen hatte sie 1987 einen Gesetzentwurf eingebracht, mit dem die Mindeststrafe bei Vergewaltigung von 2 Jahren auf 1 Jahr¹ herabgesetzt werden sollte. Dies, obwohl die damalige Bundestagsfraktion der GRÜNEN bereits 1985 als Bestandteil des ADG einen Gesetzentwurf zur Neuformulierung der §§ 177, 178 StGB mit der Mindeststrafe von 2 Jahren in den Bundestag eingebracht hatte, zwei Anhörungen² im Rechtsausschuß stattgefunden hatten und sich die überwiegende Mehrheit des Plenums auf dem Kongreß zum ADG Ende 1986 für die Beibehaltung der Mindeststrafe von 2 Jahren ausgesprochen hatte. Der innerpartei-

che Protest, der durch eine Anzeige „Die grüne Bundestagsfraktion vertritt ihre Basis nicht mehr“ nach außen getragen wurde, führte zur Einberufung einer Krisensitzung mit dem Ergebnis, daß erneut diskutiert und die Fraktion aufgefordert werden sollte, sich für die 2jährige Mindeststrafe einzusetzen.

Der neu vorliegende Gesetzentwurf enthält einige wichtige Korrekturen des Opferschutzgesetzes vom 18.12.86, so z.B. den uneingeschränkten Ausschluß der Öffentlichkeit auf Antrag der Verletzten (§ 171 c Abs. 1 und 2 GVG), das Beweiserhebungs- und Beweisverwertungsverbot bezüglich Fragen an die Zeugin nach deren Sexualleben (§ 68 b Abs. 1 und 2 StPO; § 68 a StPO hat in der Praxis nicht dazu geführt, daß solche Fragen nicht mehr gestellt werden) und die Aufhebung der Einschränkung der Rechtsmittelbefugnis (§ 400 StPO) sowie der Beschwerdebefugnis bei Prozeßkostenhilfebewilligung und Beiordnung der Anwältin (§ 397 a StPO) – eingeführt durch das Opferschutzgesetz – und auch die jeweilige Belehrungspflicht.

- 1 S. hierzu Dagmar Oberlies, Die Rechtspolitik frömmelt, in: STREIT 1989, S. 13 ff.; Andrea Mehofer, Zum Dilemma GRÜNER Rechtspolitik, in: KJ 88, S. 432 ff.; Martha Rosenkranz, TAZ vom 10.6.89
- 2 S. Alexandra Goy, Über den Stand der deutschen Rechtskultur – Bericht über die Anhörung zur Strafbarkeit der Vergewaltigung in der Ehe, in: STREIT 1986, S. 147 ff.

Die GRÜNEN im Bundestag

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung strafrechtlicher und strafprozessualer Regelungen bei Taten gegen die sexuelle Selbstbestimmung von Frauen (Antidiskriminierungsgesetz Teil II – ADG II)

BT-Drucksache 11/5153 vom 7. 9. 1989

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945, 1160), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 177 (Vergewaltigung) wird wie folgt neu gefaßt:

„§ 177

(1) Wer eine Person gegen ihren Willen anal, oral oder vaginal penetriert oder in anderer Weise in ihren Körper eindringt oder hierzu Gegenstände benutzt oder eine andere Person dazu nötigt, derartige Handlung an sich selbst oder einem/einer Dritten vorzunehmen (Vergewaltigung), wird mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft.

(2) Verursacht der Täter durch die Tat leichtfertig den Tod des Opfers, so ist die Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren.“

2. § 178 (sexuelle Nötigung) wird wie folgt neu gefaßt:

„§ 178

(1) Wer eine Person gegen ihren Willen dazu bestimmt, sexuelle Handlungen des Täters oder eines Dritten oder einer Dritten an sich zu dulden oder an dem Täter, sich selbst oder einem/einer Dritten vorzunehmen, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

(2) Verursacht der Täter durch die Tat leichtfertig den Tod des Opfers, so ist die Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren.“

3. § 179 (sexueller Mißbrauch Widerstandsunfähiger) wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „außereheliche“ gestrichen.

b) In Absatz 2 wird das Wort „außerehelichen“ gestrichen.